

§ 9 KM-VOLuFw Zugang zu den Gefahrenbereichen

KM-VOLuFw - Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Gefahrenbereiche dürfen nur von Unterwiesenen oder Fachkundigen betreten werden.

In Kraft seit 01.11.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at